

### Nr. 4

#### X. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung

Urteil vom 18. Oktober 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 55.

**Beschwerde Nr. 7215/75**, eingelegt am 14. Juli 1974; am 13. Oktober 1980 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Ergebnis:** (1) Der in der Person des verstorbenen Bf. entstandene Anspruch auf Entschädigung besteht zugunsten seiner Erben fort; (2) kein Anspruch auf beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren; (3) kein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens; (4) förmliche Kenntnisnahme der von der Regierung abgegebenen Erklärung, wonach Kostenentscheidung zum habeas-corpus-Verfahren nicht zweckmäßig wäre (hier: buchhalterische Verrechnung zwischen zwei staatlichen Kassen); (5) *Anwaltskosten* zugesprochen bzgl. des innerstaatlichen Verfahrens und des Straßburger Verfahrens in Höhe der zwischen den Parteien erfolgten Einigung; Ersatz noch nicht bezahlter Anwaltskosten, die notwendig entstanden sind und bisher in Anbetracht der Situation des Bf. nicht berechnet wurden.

**Sondervotum:** Eins.

**Innerstaatliche Umsetzung:** Reform des relevanten Gesetzes, s.u. Ziff. 8.

#### Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[1.-6.] Der Bf. hatte vor dem Gerichtshof die Verletzung der Abs. 1, 2 und 4 des Art. 5 der Konvention im Zusammenhang mit seiner zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik gerügt. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Hauptsache vom 5. November 1981 (EGMR-E 2, 29) festgestellt, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4, nicht aber gegen Art. 5 Abs. 1 der Konvention vorlag und dass es nicht notwendig war, den Fall auch unter dem Aspekt von Art. 5 Abs. 2 zu prüfen.

Zum weiteren Sachverhalt siehe das Urteil in der Hauptsache, oben S. 29. Die Entscheidung zu Art. 50 der Konvention blieb vorbehalten (vgl. Ziff. 4 des Tenors, oben S. 45). Im Anschluss an dieses Urteil kam es bei den Verhandlungen über die Durchführung des Hauptsache-Urteils nur zu einer teilweisen Einigung (cf. Tenor, Ziff. 4 lit. b) zwischen der Regierung und den Erben des Bf.

(Übersetzung)

**7.** Während der Verhandlungen [im Hinblick auf eine Einigung] wurden für eine gerechte Entschädigung drei Forderungen geltend gemacht:

a) eine Reform, mit der das innerstaatliche Recht den Anforderungen der Konvention angepasst wird;

b) eine finanzielle Kompensation für den durch die Verletzung von Art. 5 Abs. 4 verursachten Schaden;

c) Ersatz der notwendig entstandenen Kosten.

Zum besseren Verständnis wird für die weiteren Einzelheiten dieser Forderungen auf die nachstehenden „Entscheidungsgründe“ verwiesen.

**8.** Im Anschluss an das Urteil vom 5. November 1981 und, wie die Regierung vorträgt, als dessen direkte Folge, wurden zu dem Gesetz zur Unterbrin-

gung psychisch kranker Personen (Mental Health (Amendment) Bill) diverse Änderungen angenommen, über die das Parlament noch berät. Kurz zusammengefasst, werden diese Gesetzesänderungen (deren Inkrafttreten für September 1983 vorgesehen ist) die Mental Health Review Tribunals mit der Kompetenz ausstatten, die sachlichen Gründe für eine fortdauernde Unterbringung eines freiheitsbeschränkten Patienten zu überprüfen und ggf. dessen Entlassung anzuordnen, wenn dies geboten ist. Die Regierung hat außerdem die notwendigen parlamentarischen Schritte unternommen, den Patienten, deren eigene finanzielle Mittel unzureichend sind, vor den Mental Health Review Tribunals Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.

9. [Besetzung der Richterbank.]

10. Die Kammer entschied am 21. September 1982, dass keine Notwendigkeit für eine mündliche Verhandlung gegeben war.

### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

#### *I. Einleitung*

11. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

12. Die Anwendbarkeit von Art. 50 ist im vorliegenden Fall nicht strittig. Deshalb beschränkt sich der Gerichtshof auf die nachfolgenden Bemerkungen.

Zumindest im Hinblick auf Kosten und Schadensersatz wurde der Anspruch gem. Art. 50 durch die früheren Rechtsvertreter des Bf. „im Namen des Nachlasses des Bf. und der Nachlassberechtigten“ geltend gemacht. Ebenso wie die Regierung und die Kommission gehen diese in der Tat von der Annahme aus, dass der einer verstorbenen Person zustehende Rechtsanspruch auf eine gerechte Entschädigung zugunsten seiner Erben fortbestehen kann. Der Gerichtshof hält dies im Prinzip für zutreffend, zumindest im Hinblick auf den materiellen Schaden und die Kosten (vgl. *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 19-20, Ziff. 37, EGMR-E 1, 469 und das oben erwähnte Urteil vom 5. November 1981 im vorliegenden Fall, Série A Nr. 46, S. 15, Ziff. 32, EGMR-E 2, 32). In diesem Zusammenhang ist ferner zu erwähnen, dass die nächsten Angehörigen des Bf., auf deren Wunsch hin das Verfahren ungeachtet des Todes des Bf. weiter betrieben werden sollte, abgesehen von der fortbestehenden Kostenbelastung, keinen eigenen Schaden geltend machen.

13. Die Erben des Bf. fordern als gerechte Entschädigung eine Gesetzesreform, den Ausgleich des verursachten Schadens und Ersatz der notwendig entstandenen Kosten. Die verschiedenen Antragspunkte werden jeweils gesondert geprüft.

## II. Gesetzesreform

**14.** Die Regierung bestätigt, dass „Maßnahmen ergriffen werden müssen, um in Zukunft eine Verletzung der Konvention wie im Fall des Bf. auszuschließen“. Demgemäß hat die Regierung ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterbringung psychisch kranker Personen in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik eingebracht (Mental Health (Amendment) Bill), das derzeit dem Parlament vorliegt (s.o. Ziff. 8). Nach Ansicht der Regierung wird diese Gesetzesänderung die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 5. November 1981 festgestellten Mängel des nationalen Rechts beheben.

Mit Ausnahme lediglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens des genannten Gesetzentwurfs haben die Erben des Bf. diesen Standpunkt geteilt; sie haben deshalb darauf gedrängt, dass entweder ein früherer Vollzug des Gesetzes oder eine Art übergangsweise Ausgleichslösung erwogen wird.

Der Delegierte der Kommission hat zu diesem Gesichtspunkt keine Stellungnahme abgegeben.

**15.** Unter Berücksichtigung der Grenzen seiner eigenen Befugnisse (vgl. *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 72, Ziff. 187, EGMR-E 1, 252 und *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 408 f.) hält es der Gerichtshof für angebracht, sich auf die Kenntnisnahme des fraglichen Gesetzentwurfs zu beschränken, den die Regierung gerade in der Absicht in das Parlament eingebracht hat, das innerstaatliche Recht den Anforderungen der Konvention anzupassen.

## III. Ausgleich des durch die Konventionsverletzung verursachten Schadens

**16.** Die Erben des Bf. machen keinen Anspruch auf Ersatz eines materiellen Schadens geltend. Allerdings fordern sie einen „erheblichen Ausgleich für die dem Bf. zugefügte psychische Belastung, die auf der Kenntnis des Umstandes beruhte, dass ihm keine effektiven Mittel zur Verfügung standen, um die Rechtmäßigkeit seiner Unterbringung anzufechten“. Ein konkreter Geldbetrag wird nicht beantragt, doch wird auf die Schadenssummen (zwischen 12.000 £ und 25.000 £ [in Euro ca. 16.263,- / 33.881,-])<sup>1</sup> hingewiesen, die die britischen Behörden in einigen neueren Fällen rechtswidriger oder ungerechtfertigter Inhaftierung zuerkannt, gezahlt oder angeboten haben.

Die Regierung vertritt die Ansicht, der Anspruch auf finanziellen Ausgleich sei unbegründet. In erster Linie trägt sie vor, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs unzureichend bewiesen seien. Hilfsweise macht sie geltend, dass selbst dann, wenn die verfügbaren Beweise ausreichen, um die erlittene psychische Belastung wie behauptet nachzuweisen, ein an die Erben zu zahlender finanzieller Ausgleich nicht „notwendig“ sei, um eine gerechte Entschädigung gem. Art. 50 zu gewährleisten.

Der Delegierte der Kommission hat zu diesem Gesichtspunkt des Anspruchs keine Stellungnahme abgegeben.

---

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs: 1 Euro = 0,73788 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

**17.** Der Gerichtshof erinnert daran, dass er in seinem Urteil vom 5. November 1981 keinen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 festgestellt hat, weil die Freiheitsentziehung des Bf. zu jedem Zeitpunkt i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. e „rechtmäßig ... bei einem psychisch Kranken“ war (Ziff. 1 des Tenors und Ziff. 36-47 der Entscheidungsgründe, EGMR-E 2, 45 und 33-37). Der Gerichtshof hat weiterhin für Recht erkannt, dass es nicht notwendig ist, den Fall auch an Art. 5 Abs. 2 zu prüfen (Ziff. 3 des Tenors und Ziff. 63-66 der Entscheidungsgründe, EGMR-E 2, 45 und 43 f.). Schließlich hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen Abs. 4 festgestellt: Obgleich nach Ansicht des Gerichtshofs eine „derart beschränkte Rechtmäßigkeitskontrolle, wie sie im vorliegenden Fall im habeas-corporum-Verfahren möglich war, nicht ausreichend im Hinblick auf die vom Bf. erduldeten fortdauernde Unterbringung“ ist, kann der Rechtsbehelf des habeas-corporum-Verfahrens dennoch „im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 für Dringlichkeitsfälle einer zwangsweisen Unterbringung von Personen wegen psychischer Krankheit als angemessen betrachtet werden“ (ebd., S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 2, 41).

Da somit ein Kausalzusammenhang mit dem einzigen vom Gerichtshof festgestellten Verstoß nicht vorliegt (vgl. *Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 18, Ziff. 40, EGMR-E 1, 79), ist ein Schaden im Hinblick auf die seelischen Leiden, die auf die Freiheitsentziehung selbst oder das habeas-corporum-Verfahren zurückzuführen sind, nicht erstattungsfähig, soweit diese mit der zwangsweisen Wiedereinweisung des Bf. in das Krankenhaus als Dringlichkeitsmaßnahme in Zusammenhang stehen. Die einzige Belastung, die einen Anspruch auf gerechte Entschädigung begründen könnte, besteht in der, die der Bf. nicht erlitten hätte, wenn ihm ein angemessener Rechtsbehelf zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner fortdauernden Unterbringung bis Februar 1976 zur Verfügung gestanden hätte.

**18.** Selbst wenn man annimmt, dass der Bf. tatsächlich eine solche Belastung durchgestanden hat, löst dies dennoch nicht das Problem: eine gerechte Entschädigung soll nur „gegebenenfalls“ zugebilligt werden und diese Frage ist vom Gerichtshof nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Billigkeit zu entscheiden (vgl. *Sunday Times*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 38, S. 19, Ziff. 15 a.E., EGMR-E 1, 386).

**19.** Die Umstände des vorliegenden Falles sind ungewöhnlich. Der Bf. starb im Januar 1979, als sein Fall vor der Kommission anhängig war. Die behauptete Beschwer betraf nicht seine Erben, sondern war rein persönlicher Natur. Die Nachlassberechtigten fordern keinen Ausgleich als „verletzte Partei“ aus eigenem Recht, für ihnen zugefügte seelische Leiden. Der vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverstoß betraf Mängel im Verfahren der Rechtmäßigkeitskontrolle bei wiederingewiesenen Patienten, und vorbehaltlich der zeitlichen Frage [des Inkrafttretens] haben die Erben des Bf. ihre Genugtuung über die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Reformen der Gesetzgebung im Vereinigten Königreich im Hinblick auf die zwangsweise Unterbringung psychisch Kranker zum Ausdruck gebracht (s.o. Ziff. 8 und 14).

Im Lichte dieser Überlegungen teilt der Gerichtshof die von der Regierung in ihrem Hilfsantrag vorgetragene Ansicht: Unter den besonderen Umständen des Falles wäre der Sache der Gerechtigkeit nicht gedient, wenn den Erben des Bf.

ein Geldbetrag als Ausgleich für irgendwelche seelische Belastung zugesprochen würde, die der Bf. durch den Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 möglicherweise erlitten hat. Demgemäß ist es im Rahmen von Art. 50 nicht notwendig, eine gerechte Entschädigung in der Form des beantragten finanziellen Ausgleichs zuzubilligen.

#### IV. Kosten

**20.** Kosten und Auslagen werden gem. Art. 50 erstattet, wenn sie der verletzten Partei selbst oder in ihrem Namen entstanden sind, um den Versuch zu unternehmen, die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung zu verhindern oder um eine gerechte Entschädigung zu erhalten (vgl. *Neumeister*, a.a.O., S. 20-21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 81). Weiterhin ist nachzuweisen, dass die Kosten und Auslagen tatsächlich entstanden sind, dass sie notwendig entstanden und dass sie auch der Höhe nach angemessen sind (vgl. *Sunday Times*, a.a.O., S. 13-18, Ziff. 23-42, EGMR-E 1, 390-394).

**21.** Die Erben des Bf. begehren Ersatz von Kosten und Auslagen, soweit sie sich auf das nationale Verfahren („innerstaatliche Kosten“) und das Verfahren vor den Organen der Konvention („Straßburger Kosten“) beziehen.

#### A. Innerstaatliche Kosten

##### (i) Habeas-corporis-Verfahren

**22.** Die Forderung zu diesem Punkt beläuft sich auf 535,57 £ [ca. 726,- Euro], die dem innerstaatlichen Prozesskostenhilfe-Fonds für dessen Auslagen bei der finanziellen Unterstützung der erfolglosen Klage des Bf. vor dem High Court erstattet werden müssen.

Die Regierung vertritt die Ansicht, die begehrte Kostenentscheidung wäre nicht zweckmäßig, weil sie eine bloße buchhalterische Verrechnung zwischen zwei staatlichen Kassen darstelle. Aus diesem Grunde erklären die Erben des Bf., dass sie die Forderung nicht weiter verfolgen, mit dem Ergebnis, dass der Gerichtshof diesen Punkt nicht entscheiden muss.

##### (ii) Verfahren vor dem Mental Health Review Tribunal und beim Innenminister

**23.** Für die Vertretung des Bf. vor dem Mental Health Review Tribunal und bei dem Erörterungstermin im Innenministerium im Zusammenhang mit seinem Fall wurde jeweils die Summe von 150 £ [ca. 203,- Euro] (plus 8 % Umsatzsteuer) beantragt. Für die einzelnen Posten wurden keine Rechnungen vorgelegt. Nach Ansicht von RA Napier (Solicitor), dem früheren Vertreter des Bf., ist seine Kanzlei berechtigt und wird auch die Erben für die auf besondere Weisung des Bf. geleisteten Dienste in Anspruch nehmen.

Nach dem Vortrag der Regierung kann genau genommen nicht behauptet werden, dass die fraglichen Kosten tatsächlich entstanden sind, weil der Bf. von seinem Anwalt dafür niemals in Anspruch genommen wurde.

Der Delegierte der Kommission hat zu diesem Punkt keine Stellungnahme angegeben, meinte aber, dass der Gerichtshof, falls er die Frage weiterverfolge, die Kosten aufteilen und überprüfen müsse, ob sie angemessen und notwendig seien.

**24.** Der Gerichtshof kann das Argument der Regierung nicht akzeptieren. RA Napier verpflichtete sich im Namen der Solicitor-Kanzlei, für die er ar-

beitete, den Bf. bei seinen Versuchen zu vertreten, die zwangsweise Unterbringung im Broadmoor-Krankenhaus anzufechten. Zu diesem Zweck vertrat die Kanzlei von RA Napier den Bf. im habeas-corporis-Verfahren und im Verfahren vor den Organen der Konvention, wobei dem Bf. in beiden Fällen Verfahrenskostenhilfe gewährt wurde. Die Anwesenheit von RA Napier vor der Beschwerdeinstanz und beim Innenminister, für die der Bf. keine Prozesskostenhilfe erhalten hatte, erfolgte im ausdrücklichen Auftrag seines Mandanten und war in beiden Fällen auf dasselbe Ziel gerichtet. In Anbetracht erstens der Beziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, wie sie zwischen Herrn Napier und dem Bf. bestand, und zweitens der sowohl allgemeinen als auch besonderen Aufträge, die der Bf. RA Napier erteilt hatte, erscheint es eindeutig, dass der Bf. zu diesem Zeitpunkt für diese beiden geleisteten anwaltlichen Dienste Gebühren zu zahlen hatte. Dass RA Napier in Kenntnis der finanziellen Situation seines Mandanten es vorzog, keine Rechnung zu stellen, ist verständlich. Der Umstand, dass keine Schritte eingeleitet wurden, um eine Schuld beizutreiben, bedeutet keineswegs, dass die Schuld nicht besteht.

Der Gerichtshof ist daher davon überzeugt, dass dem Bf. die fraglichen Kosten tatsächlich entstanden sind. Da die Regierung kein Gegenargument vorgebracht hat, sieht der Gerichtshof auch keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kosten notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind.

#### *B. Straßburger Kosten*

25. Die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof geltend gemachte Forderung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- für anwaltliche Dienste vor Gewährung von Verfahrenskostenhilfe durch die Kommission: 250 £ [ca. 339,- Euro] (plus 8 % Umsatzsteuer);
- für danach geleistete anwaltliche Dienste: 10.000 £ [ca. 13.552,- Euro] abzüglich des im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe durch die Kommission gezahlten Betrages;
- 701,42 £ [ca. 951,- Euro] für Barauslagen des Anwalts.

Weder die Regierung noch die Kommission waren der Ansicht, dass der Bf. oder seine Erben sich nicht tatsächlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hätten, die zusätzlich zu jenen entstanden waren, die von der Kommission im Rahmen der Prozesskostenhilfe erstattet worden waren (vgl. *Airey*, Urteil vom 6. Februar 1981, Série A Nr. 41, S. 9, Ziff. 13, EGMR-E 1, 426).

In den Verhandlungen über eine Einigung bot die Regierung 7.000 £ [ca. 9.487,- Euro] an, abzüglich der bereits von der Kommission gezahlten Beträge. Im Gegenzug erklärten sich die Erben des Bf. mit diesem Angebot einverstanden. Der Delegierte der Kommission teilte mit, dass die im Rahmen der Prozesskostenhilfe gezahlte Summe sich auf 21.160,22 FF [ca. 3.226,- Euro]<sup>2</sup> beläuft.

---

<sup>2</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

26. Dieser Punkt des Antrags auf gerechte Entschädigung ist zwischen der Regierung und den Erben des Bf. einvernehmlich geregelt worden. In Übereinstimmung mit Art. 50 Abs. 5 VerfO-EGMR hat der Gerichtshof geprüft, ob diese Einigung „billig“ ist. In Anbetracht fehlender Einwendungen seitens des Delegierten der Kommission hegt der Gerichtshof hieran keinerlei Zweifel. Demgemäß nimmt der Gerichtshof die Vereinbarung förmlich zur Kenntnis und stellt fest, dass die Frage nicht weiter untersucht werden muss.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof**

1. einstimmig, dass er von der Vereinbarung zwischen der Regierung und den Erben des Bf. hinsichtlich der Straßburger Kosten förmlich Kenntnis nimmt;
2. einstimmig, dass das Vereinigte Königreich den Erben des Bf. hinsichtlich der innerstaatlichen Kosten den Betrag von 324 £ [ca. 439,- Euro], einschließlich Umsatzsteuer, zu zahlen hat;
3. mit sechs Stimmen gegen eine, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Liesch (Luxemburger), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Sir Robert Jennings (Brite), ad hoc-Richter; *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervotum:** Abweichende Meinung des Richters Thór Vilhjálmsson.